

## **45 a. Gesetz über die staatsbürgerliche Pflicht zur Mitarbeit an wichtigen Staatsaufgaben**

(BStAnz. v. 30. 11. 1946 Nr. 27 S. 3 und BMittBl. 1946 Nr. 12/13 S. 45)

[In Hessen gilt das „Gesetz über die staatsbürgerliche Pflicht zur Mitarbeit bei der Durchführung des Befr G.s.“ (Hess.Amtsbl. 1947 Nr. 14 S. 53), in Württemberg-Baden das „Gesetz Nr. 25 über Dienstpflicht aus Anlaß des Befr G.s.“ (Württ.LoseBl.Sammlg. G 12)].

Die Durchführung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 ist eine vordringliche Staatsaufgabe der Gegenwart. Zu ihrer Bewältigung ist die Mitarbeit einer größeren Anzahl von politisch unbelasteten und unbescholtenen Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung notwendig.

Die bayerische Staatsregierung hat daher das nachstehende Gesetz beschlossen.

**Art. 1.** Der Staatsminister für Sonderaufgaben ist ermächtigt, auf bestimmte Zeit Personen, die in Bayern wohnhaft sind, zur Mitarbeit an der Durchführung des Befreiungsgesetzes heranzuziehen, wenn er sie für geeignet hält und ihnen nach ihren persönlichen Verhältnissen die Mitarbeit zumutbar ist.

Der Staatsminister für Sonderaufgaben kann diese Ermächtigung übertragen auf die Präsidenten der Berufungskammern sowohl für deren eigenen Amtsbereich und den Bereich der ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Spruchkammern wie auch für den Bereich der Berufungskläger und der öffentlichen Kläger.

**Art. 2.** Zur Mitarbeit herangezogene Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten als beurlaubt. Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden. Der Herangezogene hat während der Dauer der Beurlaubung keinen Anspruch auf Gewährung von Arbeitsentgelt und sonstige Bezüge aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis.

Im übrigen gilt die Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfüllten Mitarbeit als Beschäftigungszeit in der bisherigen

Arbeitsstelle. Die Vergütung für die neue Dienstleistung erfolgt nach den für die Mitarbeit bei der Ausführung des Befreiungsgesetzes geltenden Grundsätzen.<sup>1</sup> Sie darf jedoch nicht niedriger sein als die Vergütung aus dem bisherigen Dienstverhältnis.

Wenn ein zur Mitarbeit Herangezogener infolge der Heranziehung gezwungen wird, von seiner Familie getrennt zu leben, kann ihm auf Antrag eine Trennungschädigung gemäß den Bestimmungen des Umzugkostengesetzes bewilligt werden.

Für Herangezogene, die bisher freiberuflich tätig waren und deren Vergütung aus der Mitarbeit erheblich hinter ihrem Einkommen aus ihrer freiberuflichen Tätigkeit zurückbleibt, kann in besonderen Härtefällen auf Antrag Härteatsgleich gewährt werden.

1. AV 45 d und e.

**Art. 3.** Der Herangezogene hat dem Staatsminister für Sonderaufgaben bzw. dem Präsidenten oder Öffentlichen Kläger der für seinen Wohnort zuständigen Berufungskammer auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen, sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Es kann auch sein persönliches Erscheinen angeordnet werden.

**Art. 4.** Alle öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet dem im Vollzuge dieses Gesetzes an sie gerichteten Ersuchen zu entsprechen.

**Art. 5.** Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Staatsminister für Sonderaufgaben.

**Art. 6.** Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

München, den 20. November 1946